

ZH_OBERGERICHT SB190487 vom 21. Februar 2020

ZH Obergericht, 2020-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190487

FR: ZH_OBERGERICHT SB190487 du 21 février 2020

IT: ZH_OBERGERICHT SB190487 del 21 febbraio 2020

Erwägungen

E. 1

Die Beschuldigte wurde mit Urteil des Bezirksgerichtes Bülach, Einzelgericht, vom 26. April 2018 der vorsätzlichen einfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 4 SVG und Art. 12 Abs. 1 VRV (ungenügender Abstand) sowie der mehrfach begangenen vorsätzlichen groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 4 SVG und Art. 12 Abs. 1 VRV (ungenügender Abstand) und Art. 35 Abs. 1 SVG und Art. 8 Abs. 3 VRV (Rechtsüberholen) verurteilt und mit einer bedingten Geldstrafe von 110 Tagessätzen zu Fr. 150.– sowie mit einer Busse von Fr. 4'000.– bestraft. Ausserdem wurden die Kosten- und Entschädigungsfolgen geregelt.

- 7 -

E. 2

Gegen das mündlich eröffnete Urteil meldete die Beschuldigte rechtzeitig Berufung an (Urk. 25; Prot. I S. 21 ff.). Die Berufungserklärung der Beschuldigten erfolgte mit Eingabe vom 27. Juni 2018 ebenfalls innert Frist (Urk. 30; Urk. 33). Mit Präsidialverfügung vom 9. Juli 2018 wurde der Staatsanwaltschaft Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erklären oder begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen. Mit derselben Verfügung wurde die Beschuldigte unter Hinweis auf ihr Aussageverweigerungsrecht aufgefordert, ein Datenerfassungsblatt auszufüllen und ihre finanziellen Verhältnisse zu belegen (Urk. 34). Die Staatsanwaltschaft erklärte innert Frist, auf Anschlussberufung zu verzichten (Urk. 36). Das ausgefüllte Datenerfassungsblatt liess die Beschuldigte am 16. August 2018 einreichen (Urk. 42/1). Schliesslich wurde am 15. August 2018 auf den 9. Oktober 2018 zur Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 39).

E. 2.2

Heisst das Bundesgericht eine Beschwerde gut und weist es die Angelegenheit zur neuen Beurteilung an das Berufungsgericht zurück, darf sich dieses von Bundesrechts wegen nur noch mit jenen Punkten befassen, die das Bundesgericht kassierte. Die anderen Teile des Urteils haben Bestand und sind in das neue Urteil zu übernehmen. Irrelevant ist, dass das Bundesgericht mit seinem Rückweisungsentscheid formell in der Regel das ganze angefochtene Urteil aufhebt. Entscheidend ist nicht das Dispositiv, sondern die materielle Tragweite des bundesgerichtlichen Entscheids (BGE 143 IV 214 E. 5.2.1; Urteil des Bundesge-

- 13 - richts 6B_765/2015 vom 3. Februar 2016 E. 4; je mit Hinweisen). Die neue Entscheidung der kantonalen Instanz ist somit auf diejenige Thematik beschränkt, die sich aus den bundesgerichtlichen Erwägungen als Gegenstand der neuen Beurteilung ergibt. Das Verfahren wird nur insoweit neu in Gang gesetzt, als dies notwendig ist, um den

verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts Rechnung zu tragen (BGE 143 IV 214 E. 5.2.1 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B_1366/2016 vom 6. Juni 2017 E. 3.2.1). Im Falle eines Rückweisungsent- scheidts hat die mit der Neuurteilung befasste kantonale Instanz sodann nach ständiger Rechtsprechung die rechtliche Beurteilung, mit der die Zurückweisung begründet wird, ihrer Entscheidung zugrunde zu legen. Wegen dieser Bindung der Gerichte ist es diesen wie auch den Parteien, abgesehen von allenfalls zuläs- sigen Noven, verwehrt, der Beurteilung des Rechtsstreits einen anderen als den bisherigen Sachverhalt zu unterstellen oder die Sache unter rechtlichen Gesichts- punkten zu prüfen, die im Rückweisungsent- scheid ausdrücklich abgelehnt oder überhaupt nicht in Erwägung gezogen worden sind (BGE 135 III 334 E. 2 und E. 2.1; BGE 143 IV 214 E. 5.3.3). Diese Rechtsprechung kommt jedoch nur zum Tragen, wenn das Bundesgericht eine Angelegenheit lediglich zur neuen rechtli- chen Würdigung an die Vorinstanz zurückweist. Dies ist der Fall, wenn die vo- rinstanzliche Sachverhaltsfeststellung vor Bundesgericht nicht angefochten war, wenn die Sachverhaltsrügen vom Bundesgericht als unbegründet abgewiesen und daher definitiv entschieden wurden (vgl. BGE 131 III 91 E. 5.2 mit Hinweisen) oder wenn auf Rügen betreffend die Beweiswürdigung nicht eingetreten wurde, da sie den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht genügten (BGE 143 IV 214 E. 5.3.3). Muss sich jedoch die Vorinstanz aufgrund des Rückweisungsent- scheidts nochmals mit der Beweislage befassen, ist eine neue, abweichende Beweiswürdigung durch die Berufungsinstanz ebenso zulässig wie die Abnahme neuer Beweise, selbst wenn solche bereits in einem früheren Verfahrensstadium hätten erhoben werden können, soweit der entsprechende Sachverhalt mit einer Willkürüge vor Bundesgericht noch angefochten werden kann und demnach noch nicht verbindlich fest steht (BGE 143 IV 214 E. 5.3.2 und E. 5.4.). 2.3.1 Mit ihrer Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht rügte die Verteidigung die Schlussfolgerung der erkennenden Kammer aus dem ersten Be-

- 14 - rufungsurteil, die privat erhobene Dashcam-Videoaufnahme sei als Beweismittel in diesem Strafverfahren verwertbar. Ausdrücklich nicht beanstandet wurden die Erwägungen aus dem ersten Berufungsurteil, wonach die in Frage stehende Dashcam-Aufnahme in Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und da- her widerrechtlich erhoben worden sei. Auch dass die erkennende Kammer ge- stützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, gemäss welcher von Privaten rechtswidrig erlangte Beweismittel nur dann verwertbar sind, wenn sie auch von den Strafverfolgungsbehörden rechtmässig hätten erlangt werden können und kumulativ dazu eine Interessenabwägung für deren Verwertung spricht, zum Schluss gelangte, dass die Strafverfolgungsbehörden selbst rechtmässig eine Aufzeichnung der in Frage stehenden Fahrt hätten erstellen können (Urk. 54/2 S. 6). Hingegen sah die Verteidigung darin, dass die erkennende Kammer das In- teresse des Staates an einer Abklärung eines Verdachts die persönlichen Rechte der Beschuldigten als überwiegend erachtete und die Anwendbarkeit von Art. 141 Abs. 2 StPO auf von Privaten gesammelte Beweise verneinte, eine Verletzung des verfassungsmässig und durch die EMRK garantierten Fairnessgebots (Urk. 54/2 S. 6 f.). So erreichen die der Beschuldigten zur Last gelegten Delikte der Auffassung der Verteidigung nach nicht annähernd die Schwere, die eine Verwertung des unrechtmässig erlangten Beweises gemäss der von ihr in ihrer Beschwerdeschrift aufgezeigten bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu rechtfertigen vermögen würde (Urk. 54/2 S. 14 f.). Schliesslich machte die Verteidigung mit ihrer Beschwerde geltend, dass die Beschuldigte ohne die unverwertbare Dashcam-Aufnahme nicht zu ermitteln gewesen wäre und ein Strafverfahren ge- gen diese entsprechend von vornherein nicht hätte eingeleitet werden können. Da sich auch die gestützt auf diese

unverwertbare Aufnahme erhobenen Beweise wie insbesondere das Eingeständnis der Beschuldigten, am fraglichen Tag mit dem besagten Fahrzeug unterwegs gewesen zu sein, aufgrund des Fernwirkungsverbotes unverwertbar erweisen würden, verletze der im ersten Berufungsurteil ergangene Schuldspruch Bundesrecht (Urk. 54/2 S. 15). 2.3.2 Das Bundesgericht folgte in seiner Rückweisungsentscheid der Auffassung der Verteidigung sowie der erkennenden Kammer in ihrem ersten Berufungsurteil, wonach die in Frage stehende Dashcam-Aufnahme in Verletzung da-

- 15 - tenschutzrechtlicher Bestimmungen und damit rechtswidrig erlangt worden sei (Urk. 61 E. 4). Was die Verwertbarkeit solcher von Privaten rechtswidrig erlangter Beweismittel betrifft, wurde sodann die bereits bestehende bundesgerichtliche Rechtsprechung zitiert, wonach solche Beweise nur verwertbar sind, wenn sie von den Strafverfolgungsbehörden rechtmässig hätten erlangt werden können und kumulativ dazu eine Interessenabwägung für deren Verwertung spricht. Und es wurde darauf hingewiesen, dass in der Schweizerischen Strafprozessordnung nicht explizit geregelt sei, wieweit die in dieser festgesetzten Beweisverwertungsverbote greifen, wenn nicht staatliche Behörden, sondern Privatpersonen Beweismittel sammeln (Urk. 61 E. 2.1). Mit dem Hinweis darauf, dass es aus Sicht der beschuldigten Person unerheblich sei, durch wen die Beweise erhoben worden seien, mit welchen sie in einem gegen sie gerichteten Strafverfahren konfrontiert werde, erwog das Bundesgericht sodann, dass es sich als angemessen erweise, bei der zuvor erwähnten Interessenabwägung denselben Massstab anzuwenden wie bei staatlich erhobenen Beweisen. So sollen Beweise, die von Privaten rechtswidrig erlangt worden sind, entsprechend der in Art. 141 Abs. 2 StPO festgesetzten Regelung nur zugelassen werden, wenn dies zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich ist (Urk. 61 E. 2.2). Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen gelangte das Bundesgericht schliesslich zum Schluss, dass diese Interessenabwägung im vorliegenden Fall zuungunsten der Verwertung ausfalle, zumal der Beschuldigten Übertretungen und Vergehen vorgeworfen würden und es sich dabei nach der Rechtsprechung nicht um schwere Straftaten im Sinne von Art. 141 Abs. 2 StPO handle. Die Frage, ob die zur Diskussion stehenden Aufzeichnungen rechtmässig durch die Strafverfolgungsbehörden hätten erlangt werden können, liess es dabei offen (Urk. 61 E. 4).

E. 2.4

Das Bundesgericht setzte sich in seiner Rückweisungsentscheid materiell einzig mit der Frage der Verwertbarkeit der Dashcam-Aufzeichnung auseinander. Auf die Vorbringen der Beschuldigten, dass sie ohne die unverwertbare Dashcam-Aufnahme nicht zu ermitteln gewesen wäre sowie dass sich aufgrund des Fernwirkungsverbotes auch ihr Eingeständnis, mit dem anklagegegenständlichen Fahrzeug gefahren zu sein, als unverwertbar erweise (Urk. 54/2 S. 15), nahm das Bundesgericht in seiner Rückweisungsentscheid keinen Bezug. Es be-

- 16 - schränkte sich vielmehr darauf, die Unverwertbarkeit der Dashcam-Aufnahme als Beweismittel zur Erstellung des Sachverhalts festzustellen. Entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 82 S. 4 ff.) kann aus diesem Umstand, dass sich das Bundesgericht nicht zur übrigen Beweislage geäussert hat, jedoch noch nicht darauf geschlossen werden, dass die erkennende Kammer auf die übrige Beweismwürdigung aus dem ersten Berufungsentscheid nicht mehr zurückkommen konnte. So lassen sich die von der Verteidigung zitierten Erwägungen der zivilrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes aus dem Entscheid 5A_585/2013 gerade nicht analog auf den vorliegenden Fall anwenden,

zumal es der Staatsanwaltschaft anders als der Beklagtenseite im zitierten Entscheid nicht möglich gewesen wäre, mittels einer weiteren Einrede darzulegen, dass der angefochtene Entscheid unabhängig von den erhobenen Rügen im Ergebnis zutreffend ist. Die Sachverhaltsfeststellungen im ersten Berufungsurteil wurden jedenfalls unter der Annahme getroffen, die Dashcam-Aufnahme erweise sich als verwertbar. Da die Verwertbarkeit dieser Aufnahme nun aber im bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheid verbindlich verneint wurde, erweisen sich auch die Sachverhaltsfeststellungen aus dem ersten Berufungsurteil nicht als verbindlich. Demnach steht der Sachverhalt nach diesem Rückweisungsentscheid noch nicht fest (vgl. BGE 143 IV 214 E. 5.3.2). Die bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach es der mit der Neuurteilung befassten kantonalen Instanz verwehrt bleibt, der Beurteilung des Rechtsstreits einen anderen als den bisherigen Sachverhalt zu unterstellen (BGE 135 III 334 E. 2 und E. 2.1), kommt daher in diesem Fall nicht zum Tragen, zumal die Sache nicht alleine zur neuen rechtlichen Würdigung an die erkennende Kammer zurückgewiesen wurde (BGE 143 IV 214 E. 5.3.3). Entsprechend steht es der erkennenden Kammer sowohl frei, eine neue, vom ersten Berufungsurteil abweichende Beweiswürdigung vorzunehmen, als auch neue Beweise – wie eine erneute Einvernahme des Zeugen B. _____ – abzunehmen, obwohl diese schon in einem früheren Verfahrensstadium hätten erhoben werden können (vgl. BGE 143 IV 214 E. 5.3.2 und E. 5.4.). Dieser zusätzlichen Beweisabnahme steht denn auch das Vorbringen der Verteidigung nicht entgegen, wonach sich die erkennende Kammer bereits mit ihrer Anfrage bei den Parteien nach dem Einverständnis mit der Durchführung des schriftlichen Berufungsverfahrens darauf fest-

- 17 - gelegt habe, dass aus ihrer Sicht kein Anlass zu weiteren Beweiserhebungen bestehen würde (Urk. 82 S. 2). So kann aus jener Anfrage alleine nicht darauf geschlossen werden, dass die erkennende Kammer von einer Bindungswirkung des Rückweisungsentscheids in Bezug auf die übrige Beweiswürdigung aus dem ersten Berufungsurteil ausgegangen wäre. Vielmehr handelte es sich bei jener Anfrage um die Gewährung des rechtlichen Gehörs sowohl der Verteidigung als auch der Staatsanwaltschaft zur Wahrung deren Parteirechte. Entsprechend hätte die Frage der Gerichtsschreiberin an die Parteien auch lauten können, ob diese im Rahmen dieses Rückweisungsverfahrens noch Beweisergänzungen beantragen wollen würden.

E. 2.5

Die Sachverhaltsfeststellung ist somit nachfolgend zwar ohne Berücksichtigung der nicht verwertbaren Dashcam-Aufnahme, jedoch unter Berücksichtigung der Einvernahme von B. _____ anlässlich der Berufungsverhandlung vorzunehmen (Urk. 61 E. 4).

E. 3

Nach Durchführung der mündlichen Berufungsverhandlung am 9. Oktober 2018 erging gleichentags das erste Berufungsurteil (Urk. 48 S. 10 f.; Urk. 49). Mit diesem wurde das erstinstanzliche Urteil sowohl im Schuld- und im Strafpunkt als auch hinsichtlich der Kostenregelung vollumfänglich bestätigt (Urk. 49 S. 18 f.).

E. 3.1

Das anklagegegenständliche Fahrverhalten gesehen hat neben B. _____ auch dessen damalige Partnerin, D. _____, welche mit diesem in dessen Fahrzeug unterwegs gewesen war. Sie wurde am 26. Oktober 2017 von der Staatsanwaltschaft als Zeugin befragt. Auf die Frage, ob sich B. _____ das Kontrollschild des Jeeps gemerkt habe, gab D. _____ an, zu

glauben, dass sie die Kontrollschil- der erst auf der Dashcam-Aufnahme gesehen hätten. Diese Aufnahme hätten sie sich auf dem Parkplatz des Polizeipostens in Bülach zum ersten Mal angeschaut (Urk. 6/1 S. 4). Dass sie selbst das Kontrollschild erst auf der Dashcam-Aufnahme gesehen habe, wiederholte sie sodann, nachdem sie gefragt worden war, ob sie das vordere Kontrollschild des Jeeps gesehen habe, als dieser nahe aufgefahren sei (Urk. 6/1 S. 6). Weiter erklärte sie, den Lenker des Jeeps nicht gesehen zu haben. Auch wisse sie nicht, ob es sich bei der Person, die das in Frage stehende Fahrzeug gelenkt habe, um eine "Sie" oder einen "Er" gehandelt habe (Urk. 6/1

- 21 - S. 3 f., 6). Aus ihren Angaben lässt sich somit weder schliessen, dass sie sich das Kontrollschild des anklagegegenständlichen Fahrzeugs bereits während der Fahrt hätte merken können, noch dass sie die Beschuldigte aufgrund ihrer damals ge- machten Beobachtungen jener Person, die das Fahrzeug gelenkt hatte, als eben- diese Person hätte identifizieren können.

E. 3.2

B. _____ wurde am 6. März 2017 polizeilich und am 29. Mai 2017 als Zeuge von der Staatsanwaltschaft einvernommen. Im Rahmen der polizeilichen Einvernahme wurde er gefragt, ob er sich das Kontrollschild notiert habe. Diese Frage bejahte er und nannte in der Folge das Kontrollschild "NW 1" (Urk. 5/1 S. 3). Eine Differenzierung, wann sich B. _____ das Kontrollschild notiert haben könnte, ob vor oder nach der Sichtung der Dashcam-Aufnahme, wurde aber we- der bei der Fragestellung noch bei der Beantwortung der Frage vorgenommen. Als er anlässlich der Zeugeneinvernahme gefragt wurde, ob er das vordere Kon- trolschild des nachfahrenden Personenwagens gesehen habe, als er in den Rückspiegel geschaut habe, verneinte er dies und gab an, dass er dieses eben nicht gesehen habe. Er habe dieses nicht mehr erkennen können (Urk. 5/2 S. 4). Weiter gab B. _____ gegenüber der Polizei an, dass er den Fahrer jenes Fahr- zeuges gar nicht habe erkennen können (Urk. 5/1 S. 3). Dass er den Lenker des Jeeps nicht erkannt habe, wiederholte er auch im Rahmen seiner staatsanwalt- schaftlichen Zeugeneinvernahme (Urk. 5/2 S. 3). Dass B. _____ verneinte, das Kontrollschild des beobachteten SUVs gesehen zu haben, als dieser seinem Fahrzeug nahe aufgefahren sei, bedeutet noch nicht, dass es ihm überhaupt nicht möglich gewesen wäre, sich jenes Kontrollschild zu merken. So bezog sich die Frage zu seiner diesbezüglichen Antwort lediglich auf jenen Moment, in welchem der SUV den kürzesten Abstand zu seinem eigenen Fahrzeug gehalten hatte. Da er wusste, dass die in seinem Auto angebrachte Dashcam während seiner Fahrt Aufnahmen erstellen würde (Urk. 5/2 S. 10), hatte er allerdings auch keinen An- lass, sich das Kontrollschild jenes Fahrzeugs, das ihm aufgefallen war, bereits während der Fahrt zu merken. Dass er sich noch während der Fahrt ausser des Kantons, in welchem der Jeep zugelassen war, keine weiteren Angaben in Bezug auf das in Frage stehende Kennzeichen merken konnte, bestätigte B. _____ so- dann anlässlich der Zeugenbefragung im Rahmen der Berufungsverhandlung

- 22 - ausdrücklich. Er erklärte diesbezüglich nachvollziehbar, dass es damals sehr schnell gegangen sei und er das ganze Kennzeichen daher nicht erkannt habe (Prot. II S. 13, 17). Angesichts seiner diesbezüglichen Bestätigung steht somit fest, dass auch er das fragliche Kennzeichen ohne Zuhilfenahme der unverwert- baren Dashcam-Aufnahme nicht hätte wiedergeben können. Wie D. _____ konnte zudem auch B. _____ aufgrund seiner damaligen Wahrnehmungen während der Fahrt keine Angaben zur Identität des Lenkers des von ihm beobachteten SUVs machen, weshalb die Beschuldigte auch auf diese Weise nicht hätte als Lenkerin identifiziert werden können. Wie die Staatsanwaltschaft zu Recht einräumte (Prot.

II S. 26), erweist sich eine Anfrage beim Strassenverkehrsamt des Kantons Nidwalden betreffend die Anzahl zum Tatzeitpunkt registrierter Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen trotz der Angabe von B._____, dass er sich habe merken können, dass das Fahrzeug im Kanton Nidwalden zugelassen gewesen sei und es sich um einen Jeep gehandelt habe (Prot. II S. 13), nicht als sinnvoll. Da B._____ verneinte, dass er sich die Farbe des Jeeps während der Fahrt habe merken können (Prot. II S. 17), wäre die Fahrzeugmarke das einzige Kriterium, mit welchem die Anfrage beim Strassenverkehrsamt des Kantons Nidwalden nach am 6. März 2017 zugelassenen Fahrzeugen eingeschränkt werden könnte. In Anbetracht dessen, dass eine entsprechende Anfrage zu einer Vielzahl von Ergebnissen führen würde, wäre wiederum nicht zu erwarten, dass die in Frage stehende Lenkerschaft aufgrund jener Anfrageergebnissen zweifelsfrei eruiert werden könnte. Auf eine entsprechende Anfrage ist daher zu verzichten. 4. In Anbetracht dessen, dass keine verwertbaren Beweismittel vorliegen, welche auf die Beschuldigte als Lenkerin des von B._____ und D._____ beobachteten SUVs schliessen lassen würden, erweisen sich gemäss Art. 141 Abs. 4 StPO auch ihre im Rahmen dieses Verfahrens gemachten Aussagen als unverwertbar. Dass es die Beschuldigte war, die den von B._____ beschriebenen SUV zum fraglichen Zeitpunkt gelenkt hatte, lässt sich demnach nicht rechtsgenügend erstellen. Die Beschuldigte ist daher freizusprechen.

- 23 - IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Vorverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens beider Instanzen auf die Gerichtskasse zu nehmen und der Beschuldigten ist eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen im Verfahren auszurichten (Art. 426 Abs. 2; Art. 428 StPO und Art. 429 StPO). 2. Der erbetene Verteidiger macht mit seiner Honorarnote vom 21. Februar 2020 für seine Aufwendungen im Vorverfahren sowie im gerichtlichen Verfahren beider Instanzen einen Aufwand von 83,1 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 280.– sowie Barauslagen in der Höhe von Fr. 633.20 geltend (Urk. 84). Ausserdem legte der erbetene Verteidiger eine Honorarnote des vormaligen erbetenen Verteidigers der Beschuldigten, Rechtsanwalt lic. iur. X2._____, welcher das Mandat aus familiären Gründen habe abtreten müssen, ins Recht (Urk. 85; Prot. II S. 24). Mit dieser Honorarnote wird eine zusätzliche Entschädigung von einem Aufwand von 11,6 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 250.– sowie von Barauslagen in der Höhe von Fr. 61.30 geltend gemacht. Raum für eine Kürzung besteht nicht. Zu diesem Aufwand sind zusätzliche 2,5 Stunden für die zweite Berufungsverhandlung hinzuzurechnen. Der Beschuldigten ist daher eine Prozessentschädigung in der Höhe von insgesamt Fr. 29'700.– (inkl. MwSt.) für anwaltliche Verteidigung während des ganzen kantonalen Verfahrens aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Es wird erkannt: 1. Die Beschuldigte A._____ wird freigesprochen. 2. Die erstinstanzliche Kostenfestsetzung (Ziff. 5) wird bestätigt. 3. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz. Die weiteren Kosten betragen:

- 24 - Fr. 50.– Zeugenentschädigung 4. Die Kosten des Vorverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens beider Instanzen werden auf die Gerichtskasse genommen. 5. Der Beschuldigten wird eine Prozessentschädigung von Fr. 29'700.– für anwaltliche Verteidigung während des ganzen kantonalen Verfahrens aus der Gerichtskasse zugesprochen.

E. 4

Gegen dieses Urteil erhob die Beschuldigte mit Eingabe vom 23. November 2018 Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht (Urk. 53; Urk. 54/2). Das Bundesgericht

hiess die Beschwerde der Beschuldigten in der Folge mit Urteil vom 26. September 2019 gut und hob entsprechend das Urteil der erkenntnisse Kammer vom 9. Oktober 2018 auf und wies die Sache zur neuen Beurteilung an das Obergericht des Kantons Zürich zurück (Urk. 61).

E. 5

Am 3. Dezember 2019 wurde auf den 21. Februar 2020 zur Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 63). Die Staatsanwaltschaft stellte sodann mit Eingabe vom 9. Dezember 2019 den Beweisantrag, es sei B._____ im Rahmen der Berufungsverhandlung als Zeuge zu befragen (Urk. 64). Dieser Beweisantrag wurde mit Präsidialverfügung vom 13. Dezember 2019 gutgeheissen (Urk. 65). In der Folge liess die Beschuldigte mit Eingabe vom 5. Februar 2020 den Antrag stellen, es sei von der anlässlich der Berufungsverhandlung vorgesehenen Einvernahme des Zeugen B._____ abzusehen (Urk. 67). Mit Präsidialverfügung vom

E. 6

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die erbetene Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (übergeben) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die erbetene Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Koordinationsstelle VOSTRA zur Entfernung der Daten gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. d VOSTRA mittels Kopie von Urk. 12/2 – das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Abteilung Administrativmassnahmen, Richterliche Fahrverbote, 8090 Zürich – die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG).

E. 7

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 25 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 21. Februar 2020
Der Präsident: Die
Gerichtsschreiberin: Oberrichter lic. iur. Burger MLaw Höchli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.